

SoVD wird Umsetzung kritisch begleiten

## Landarztgesetz endlich beschlossen

Nach langen Beratungen und vielen Änderungsanträgen hat der Bundestag am 1. Dezember das Gesetz über die Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, auch bekannt als Landarztgesetz, verabschiedet.

Vom eigentlichen Ziel des Gesetzes, die Versorgung der Patienten zu verbessern, ist leider nicht viel erkennbar. Dies hat der SoVD im Rahmen verschiedener Gespräche und auch in der Sachverständigenanhörung im Bundestag (*wir berichteten*) so deutlich gemacht. Mit dem Gesetz versucht die Bundesregierung vielmehr, durch finanzielle Anreize Ärzte auf das Land zu holen. Leider bleibt unberücksichtigt, dass Mediziner sich dort aber aufgrund des Umfeldes nicht niederlassen – beispielsweise fehlen im Gegensatz zu Städten Kitas und kulturelle Angebote. Zudem müssen die Versicherten die Mehrkosten durch dieses Gesetz durch zukünftige Zusatzbeiträge alleine bezahlen. Der Finanzminister hat sich zudem eine Klausel in das Gesetz schreiben lassen, nach der die Mehrkosten dieses Gesetzes bei den Zuweisungen des Bundes für den Sozialausgleich abgezogen werden.

Abgesehen von diesen Punkten gibt es vereinzelt auch positive Aspekte. So hat die Bundesregierung die vom SoVD geforderten Regelungen zur Schließung von Krankenkassen umgesetzt. Der Verband hofft, dass damit die Versicherten im Falle der Insolvenz der Krankenkasse nunmehr besser geschützt sind. Zudem wird es in Zukunft leichter sein, sich Heilmittel langfristig verordnen zu lassen. Der SoVD wird wie gewohnt die Umsetzung dieses Gesetzes kritisch begleiten.



### Kurz gemeldet

## Sonderkündigungsrecht

Die Bundesregierung hat im Versorgungsstrukturgesetzes (*siehe oben*) kurzfristig eine Regelung aufgenommen, nachdem Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld ein neues Sonderkündigungsrecht der Krankenkasse haben. Die Betroffenen können ihre gesetzliche Krankenversicherung zukünftig auch außerhalb der regulären Frist von 18 Monaten kündigen. Und zwar dann, wenn die Krankenkasse erstmals in ihrer Satzung den „verminderten“ Zusatzbeitrag (Differenz zwischen durchschnittlichem Zusatzbeitrag und kassenindividuellem Zusatzbeitrag) regelt, den sie von Hartz-IV- und Sozialgeldbeziehern erheben kann. Dieses Sonderkündigungsrecht besteht auch, wenn erstmals Hartz IV oder Sozialgeld bezogen wird.

## Beiträge direkt abgeführt

Das 4. SGB-IV-Änderungsgesetz regelt, dass nunmehr Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld direkt vom Träger an das Versicherungsunternehmen überwiesen werden. Das Verfahren wird damit dem Verfahren, welches für gesetzlich Versicherte gilt, angeglichen. Für die Betroffenen wirkt sich dies dahingehend aus, dass der Auszahlungsbetrag des Arbeitslosen- oder Sozialgeldes geringer ausfällt, nämlich gemindert um den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dafür entfällt die Pflicht, die Beiträge selbstständig an die Versicherung abzuführen.

## Auf Beschwerden reagiert

In den letzten Wochen und Monaten häuften sich in den Beratungsstellen des SoVD vermehrt Beschwerden von Mitgliedern darüber, dass diese während des Bezuges von Krankengeld von ihrer Krankenkasse dazu aufgefordert wurden, ihren Arbeitsvertrag zu kündigen. Diese Aufforderung erfolgte meist telefonisch. Der SoVD hat diese Problematik aufgegriffen und ist bereits an die Krankenkassen herangetreten, um dieses Verhalten abzuschalten. Wenn Sie ebenfalls von dieser Problematik betroffen sind, so wenden Sie sich bitte an Ihre nächste SoVD-Beratungsstelle.



## Frauen im SoVD – das Thema

# „Nein!“ zu Gewalt gegen Frauen

Jede vierte Frau ab 16 Jahren wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt. Oft sind auch Frauen mit Behinderung betroffen. Die Gewalttaten verursachen schwere und oft nachhaltige gesundheitliche Schäden bei den Opfern.

Gewalt gegen Frauen ist als Problem zwar heute nicht mehr so tabuisiert wie vor Jahren, dennoch gibt es viele Hindernisse für Frauen, sich Hilfe zu suchen.

### Gewalt gegen Frauen mit Behinderung nimmt zu

Nach einer aktuellen Studie des Familienministeriums nimmt Gewalt gegen Frauen mit Behinderung sogar zu. Fast jede zweite unter den blinden, gehörlosen oder körperlich beeinträchtigten Frauen sowie Frauen mit Lernschwierigkeiten sind von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen. Im Erwachsenenleben setzt sich dies vielfach fort.

Daher ist es dringend erforderlich, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewalt an Frauen spürbar einzudämmen. Notwendig sind sowohl barrierefreie Informationsangebote als auch ein sicherer finanzieller Rahmen für die bereits bestehenden Anlaufstellen und Schutzmöglichkeiten. Deshalb



Edda Schliepack  
Bundesfrauensprecherin

begrüßt der SoVD das Vorhaben der Bundesregierung, ein bundesweites barrierefrei nutzbares Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen einzurichten.

### Rettungsanker Frauenhaus ist unverzichtbar

Gleichzeitig ist es erforderlich, eine bundeseinheitliche Finanzierung der rund 400 Frauenhäuser in Deutschland sicherzustellen. Damit diese Einrichtungen für die von Gewalt betroffenen Frauen un-

verzichtbaren Rettungsanker endlich Planungssicherheit erhalten. Jahr für Jahr flüchten bundesweit ca. 40 000 Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser. Hier sind sie sicher vor der Gewalt ihrer Partner.

### Finanzierung endlich bundesweit sicherstellen

Die Finanzierung der Frauenhäuser steht aber oft auf wackligen Füßen. Das muss sich ändern. Seit vier Jahren wird im Bundestag über einen Antrag zur bundesweit einheitlichen Finanzierung der Häuser diskutiert. Passiert ist bisher nichts. In diesem ersten Halbjahr soll endlich ein Lagebericht zur Situation der Frauenhäuser erscheinen.

Wir Frauen im SoVD werden nicht müde, immer wieder an die Verantwortlichen zu appellieren, den Frauen, die sich in Not befinden, zu helfen. Sie dürfen auf keinen Fall im wahrsten Sinne des Wortes „vor der Tür stehen gelassen“ werden!



## Wir haben geholfen

# Massive Rückzahlung verhindert

Die Deutsche Rentenversicherung forderte von Otto K. eine Nachzahlung in Höhe von 80 000 Euro. Mit Unterstützung der SoVD-Beratungsstelle Westfalen-Ost in Nordrhein-Westfalen konnte dies verhindert werden.

Die Deutsche Rentenversicherung machte einen Fehler beim Versorgungsausgleich von SoVD-Mitglied Otto K. Zehn Jahre später fordert sie von ihm daher 80 000 Euro zurück. Zu Unrecht, befand der SoVD Westfalen-Ost und konnte die Forderung der Rentenversicherung abwenden.

Otto K. ist von 1956 bis 1991 verheiratet. Im Zuge der Scheidung wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt, sodass die während der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte von Otto K. zur Hälfte seiner Exfrau gutgeschrieben werden. Ein Jahr später erhält Otto K. eine Altersrente wegen Schwerbehinderung, die in voller Höhe ausgezahlt wird. 1999 geht seine Exfrau in Rente. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Rentenversicherung den Versorgungsaus-

gleich umsetzen müssen. Das bedeutet: Sie hätte die Rente seiner Exfrau erhöhen und im Gegenzug die von Otto K. kürzen müssen. Genau hierbei unterläuft der Rentenversicherung jedoch ein erheblicher Fehler: Seine Exfrau erhält zwar korrekterweise die höhere Rente. Die Rentenkürzung von Otto K. blieb jedoch aus.

2010 bekommt Otto K. ein Schreiben der Deutschen Rentenversicherung. Darin wird ihm mitgeteilt, dass er 80 000 Euro zurückzahlen müsse und seine monatliche Rente künftig von 1400 Euro auf 800 Euro gekürzt werde. Daraufhin wendet sich Otto K. an die SoVD-Bezirksgeschäftsstelle in Lippstadt. Bezirksgeschäftsführerin Heike

Dahlhoff nahm Akteneinsicht und wies die Forderung der Rentenversicherung zurück. „Das Mitglied hat die Überzahlung nicht verursacht. Otto K. hatte keine positive Kenntnis von der Überzahlung und dem Renteneintritt seiner Exfrau, sodass nicht von Bösgläubigkeit ausgegangen werden kann. Er durfte darauf vertrauen, dass die Deutsche Rentenversicherung von Amts wegen tätig und die Rentenhöhen richtig berechnen würde. Schließlich lagen der Rentenversicherung alle notwendigen Informationen vor“, erklärte Dahlhoff.

Ihre Argumentation überzeugte. Die Deutsche Rentenversicherung nimmt Abstand von der Rückforderung. Lediglich die Rentenkürzung bleibt bestehen.